Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) der §§ 1 - 5a, 6a, 9 - 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung vom 18.11.2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Söhrewald folgende

Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald vom 01.01.2027 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a. Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b. Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und

Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Großeltern.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d. Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapellen

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

a.	in Wellerode und Wattenbach	500,00 €
b.	in Eiterhagen (Kirche)	500,00 €
c.	Unterstand Friedhof Eiterhagen	217,00 €
d.	für die Aufbewahrung von Leichen, pro Tag	41,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a.	bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.003,00 €
b.	bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	970,00 €
c.	für die Gestellung je Sarg- und Urnenträger in Höhe von	50,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten beträgt die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes 353,00 €

(3) Für Bestattungen, die außerhalb als der in § 10 Abs. (4) Friedhofsordnung der Gemeinde Söhrewald genannten Bestattungszeiten stattfinden wird ein Aufschlag von 30 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Gebühren für die Bestattung von tot geborenen Kindern, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 g oder wenn das Geburtsgewicht weniger als 500 g beträgt, aber diese nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden, gilt § 6 Abs. 1b entsprechend. Gleiches gilt bei tot geborenen Kindern und Föten, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2e der Friedhofsordnung nicht erfüllen, wenn diese auf Verlangen eines Elternteils individuell bestattet werden

(5) Im Falle einer gleichzeitigen Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen oder gleichzeitig tot geborenen Zwillinge in einem Sarg (entsprechend der Regelung des § 16

Abs. 2 der Friedhofsordnung) wird jeweils nur die höhere Gebühr erhoben. Eine weitere Bestattungsgebühr fällt nicht an.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für die Umbettung, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftrage Dritte ausgeführt werden, werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Die dafür aufzuwenden Personalkosten richten sich nach der gültigen Personalkostentabelle des Landes Hessen.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten

~~(1)~~ Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren sind pro Grabstelle zu entrichten: 2.354,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren wird erhoben 1.111,00 €

(3) Für die Verlängerung der Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungs-Rechte sind folgende Gebühren zu zahlen:

a. bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 79,00 €

b. bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr 45,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengrabstätten

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a. Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren 1.058,00 €

b. Reihengrab für Erdbestattungen zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter vom vollendeten 5. Lebensjahr an für die Dauer von 30 Jahren 1.628,00 €

c. Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 647,00 €

d. anonyme Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 1.717,00 €

e. Wiesensargreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren 3.494,00 €

f. Wiesenurnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren 1.978,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a. für eine Beisetzungsstelle in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele für die Dauer von 20 Jahren 2.269,00 €

b. für eine Beisetzungsstelle einer Urne auf dem Friedhain Wattenbach inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele

für die Dauer von 20 Jahren 2.473,00 €

c. für eine Beisetzungsstelle eines Sarges auf dem Friedhain Wattenbach inkl. Namensinschrift an einer Gedenkstele
für die Dauer von 30 Jahren 4.126,00 €

d. für eine Beisetzungsstelle einer Urne auf dem Friedhain Wellerode
für die Dauer von 20 Jahren 2.103,00 €

e. für eine Beisetzungsstelle eines Sarges auf dem Friedhain Wellerode
für die Dauer von 30 Jahren 3.682,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege und der Friedhofsunterhaltungsgebühren.

§ 11 Gebühren für die Friedhofsunterhaltung

(1) Für die am 1.1 eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Söhrewald vorhandenen Grabstätten (mit Ausnahme von nicht gekennzeichneten Urnenreihengräbern, Wiesen-, Friedhain- und Urnengemeinschaftsgräbern) ist jährliche zum 1.7. eine Gebühr in Höhe von

36,00 €

für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grabfelder, insbesondere der Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.

(2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen der Grabstätte) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist/en der in der Grabstätte bestatteten Person/en, in einer Summe, zu entrichten.

(3) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann für die gesamte Nutzungszeit im Voraus entrichtet werden.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

(1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Bauhof der Gemeinde Söhrewald oder beauftragten Dritten ausgeführt werden, erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

(2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 13 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a. Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Dauer eines Kalenderjahres
(§ 9 der Friedhofsordnung) 86,00 €

b. Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen

(§ 13 Abs. 2 Friedhofsordnung) 86,00 €

c. Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung von Grabmalen (§ 32 Friedhofsordnung) 170,00 €

d. Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung einer Grabeinfassung (§ 32 Friedhofsordnung) 86,00 €

e. Für die Prüfung und Genehmigung der Einrichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung bei gleichzeitiger Antragstellung (§ 32 Friedhofsordnung) 186,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b. wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,

c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ausnahmen

(1) Bei der Bestattung von Sternenkindern und Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden keine Gebühren für die Grabnutzung erhoben. Alle weiteren Gebühren sind gem. diese Satzung zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2017 außer Kraft.

„Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Söhrewald, den ……..

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald
Gez. Ralf Eberwein
Bürgermeister